

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Bekanntmachung über die Durchführung eines luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Antrag von Frau Tanja Hepe auf Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Landeplatzes für Ultraleichtflugzeuge (UL-Landeplatz) in Altstetten auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1077/3, 1080, 1081, 1082, 1117 und 1118 der Gem. Welshofen im Grundbuch der Gemeinde Erdweg vom 20.08.2021 gemäß § 6 LuftVG

Auf dem o.g. Gelände in Altstetten findet bereits seit vielen Jahren Flugbetrieb mit Ultraleichtflugzeugen auf Basis einer Außenstarterlaubnis gemäß § 25 LuftVG statt.

Mit Schreiben vom 20.08.2021 beantragte Frau Tanja Hepe bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – für dieses Gelände die Erteilung einer Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines UL-Landeplatzes nach § 6 LuftVG. Eine wesentliche Veränderung des bisherigen Flugbetriebs nach Art und Umfang ist nicht beabsichtigt.

Im Einzelnen sollen dort folgende Luftfahrzeuge zugelassen werden:

- motorgetriebene, aerodynamisch gesteuerte Luftfahrzeuge (Dreiachser) mit einer maximalen Abflugmasse von 600 kg, inkl. Gyrocopter
- Gewichtskraftgesteuerte Luftfahrzeuge (Trikes) mit maximaler Abflugmasse von 600 kg
- Fußstartfähige Motorgleitschirme und Motorschirmtrikes (sowohl die Klasse bis 120 kg Leermasse als auch die Klasse über 120 kg Leermasse)

Starts und Landungen mit motorisierten Luftfahrzeugen (UL) sollen pro Jahr in folgendem Umfang zulässig sein:

- 300 Starts und 300 Landungen mit Trikes und dreiachsgesteuerten Luftfahrzeugen
- 100 Starts und 100 Landungen mit motorisierten Gleitschirmen

Dem Antrag liegt ein Gutachten über die Eignung des Geländes des Ingenieurbüros Björn Klaassen, Dorfstraße 5, 83088 Kiefersfelden, vom 08.08.2021 bei, auf das zur weiteren Erläuterung verwiesen wird.

Zu dem Antrag führt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – ein luftverkehrsrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 6 LuftVG mit Anhörung der Öffentlichkeit sowie mit Beteiligung der Gebietskörperschaften, Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen durch.

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann in der Zeit von Dienstag, dem 19. Oktober 2021, bis einschließlich Donnerstag, den 18. November 2021, bei folgender Stelle während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

Gemeinde Erdweg
Rathausplatz
85253 Erdweg

Einwendungen gegen den Antrag können bis Donnerstag, den 2. Dezember 2021, bei der Gemeinde Erdweg und bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Antragsteller zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer ausdrücklich zu erklären.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag von Frau Hepe sowie über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären.

Hinweis:

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf den Internetseiten der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de (voraussichtlich unter dem Link https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html) abgerufen werden.

Ort, Datum, Unterschrift